

Austauschseiten

zur Beschlussvorlage „Hebesatzsatzung der Stadt Eberswalde“
die Änderungen resultierend aus der FA-Sitzung am 13.01.2011 sind
kursiv dargestellt
zur HA-Sitzung 20.01.2011, zur Stvv-Sitzung 27.01.2011

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- halts- jahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
2011	Ertrag	61.10	401200	3.500.000	3.730.000
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
2011	Einzahlung	61.10	601200	3.500.000	3.730.000
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Der vorgeschlagene Hebesatz Grundsteuer B soll gegenüber dem Vorjahr von 390 v.H. auf 415 v.H. angehoben werden. *Da die Erhöhung von 390 v.H. auf 415 v.H. vom ursprünglichen Vorschlag, den Hebesatz auf 430 v.H. zu erhöhen, abweicht und dadurch nur eine geringere Erhöhung des Grundsteueraufkommens erreicht wird, als ursprünglich vorgeschlagen, soll ersätzlich der Hebesatz der Gewerbesteuer von 390 v.H. auf 395 v.H. angehoben werden.*

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2011 ist nicht ausgeglichen. Derzeit ist ein strukturelles Defizit von jährlich 1 Mio. € auszugleichen. Ein Ausgleich des Haushaltes durch Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt ist mit Umstellung auf das doppische Rechnungswesen nicht mehr möglich. Mit der bereits seit Anfang des Jahres 2010 geführten Aufgabenkritik ist neben der Reduzierung von Aufgaben auch die konsequente Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten geboten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erhöhung des Hebesatzes bereits ab dem Jahr 2011 in die Haushaltskonsolidierung mit einzubeziehen. Diese Steigerung des Aufkommens dokumentiert gleichzeitig Konsolidierungswillen.

Ausgehend von einem Aufkommen (Grundsteuer B) von 3.564 Mio. € bei 415 v.H., können Mehreinnahmen von 230 T € eingeplant werden.

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Beschluss über die Festsetzung bzw. Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines

Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zu fassen.

Regelmäßig werden die Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und beschlossen, **sofern** keine Steuersatzung erlassen worden ist.

Da die Haushaltssatzung 2011 nicht bis zum 01.01.2011 veröffentlicht wird, soll eine gesonderte Hebesatzsatzung beschlossen werden. Die Hebesätze in der Haushaltssatzung haben dann nur deklaratorischen Charakter bzw. sind anzupassen.

Da sich die Stadt Eberswalde ab 01.01.2011 in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, können ohne Haushaltssatzung bzw. ohne gesonderte Hebesatzsatzung die Steuern entsprechend § 69 Abs. 1 Ziffer 2 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zunächst nur nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden.

In den Nachbar- bzw. vergleichbaren Städten werden die Steuern nach folgenden Hebesätzen erhoben (Stand 19.10.2010):

	Einwohner		Hebesätze		
			GrSt A	GrSt B	Gewerbesteuer
Stadt	42000	2010	300	390	390
Eberswalde		2011	300	430	390
Stadt	36200	2010	200	400	350
Bernau		Plan 2011			
Stadt	14500	2010	270	390	350
Angermünde		Plan 2011			
Stadt	5500	2010	416	434	320
Joachimsthal		Plan 2011			
Stadt	13000	2010	270	380	340
Bad Freienwalde		Plan 2011	GrSt A / B Erhöhung vorgesehen		
Gemeinde	19100	2010	200	350	300
Panketal		Plan 2011			
Stadt	34600	2010	250	400	350
Schwedt		Plan 2011		445	
Stadt	20200	2010	300	400	325
Prenzlau		Plan 2011			
Gemeinde	12000	2010	200	350	250
Biesenthal		Plan 2011			
Stadt	155000	2010	250	493	450
Potsdam		Plan 2011			
Stadt	41600	2010	200	350	370

Oranienburg		Plan 2011			
Stadt		2010	355	450	350
Frankfurt / Oder	60600	Plan 2011	keine Erhöhung, weil Wirtschaftsförderung		
Stadt		2010	250	365	340
Eisenhüttenstadt	31700	Plan 2011			
Gemeinde		2010	300	390	320
Schorfheide	10200	Plan 2011			
Gemeinde		2010	300	430	310
Brieselang	11000	Plan 2011			
Stadt		2010	300	370	330
Neuruppin	31600	Plan 2011	Erhöhung ab 2012		
Stadt		2010	270	375	350
Strausberg	26200	Plan 2011			
Stadt		2010	300	450	380
Brandenburg	72000	Plan 2011			
Gemeinde		2010	300	400	350
Falkensee	41000	Plan 2011	Erhöhung evtl. GrSt B ab 2011		

Die Auswirkungen für den Bürger ergeben sich aus folgenden
Beispielrechnungen:

	Grundsteuer- messbetrag	Grdst-B 2010 390 v.H.	Grdst. B 2011 430 v.H.	Erhöhung
Baulichkeit einer Garage	4,90 €	19,11 €	21,07 €	1,96 €
Baulichkeit Laube	11,40 €	44,46 €	49,02 €	4,56 €
Einfamilienhaus				
Beispiel 1	95,20 €	371,28 €	409,36 €	38,08 €
Beispiel 2	51,20 €	199,68 €	220,16 €	20,48 €
Mietwohngrundstück				
Beispiel 1	269,00 €	1.049,10 €	1.156,70 €	107,60 €
Beispiel 2	32,92 €	128,38 €	141,56 €	13,18 €
Geschäftgrundstück				
Beispiel 1	9.520,00 €	37.128,00 €	40.936,00 €	3.808,00 €

Anlage

zur Beschlussvorlage „Hebesatzsatzung der Stadt Eberswalde“
zum HA 20.01.2011, zur Stvv 27.01.2011.

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Eberswalde über die Festlegung von Hebesätzen der Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202,207), des § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794) und des § 16 Abs.1 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.04.2010 (BGBl. I S. 386), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Eberswalde erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes
- b) Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

- (1) Der Hebesatz der **Grundsteuer A** für das Haushaltsjahr 2011 beträgt 300 v. H.
- (2) der Hebesatz der **Grundsteuer B** für das Haushaltsjahr 2011 beträgt 415 v. H.
- (3) der Hebesatz der **Gewerbesteuer** für das Haushaltsjahr 2011 beträgt 395 v. H.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

- Siegel -